

### Fall 13: "Leistung auf fremde Schuld"

S schuldet G wegen einer ausstehenden Verbindlichkeit einen Betrag i.H.v. DM 500,-. Sein Freund D will dem S helfen und überweist dem G einen Betrag in dieser Höhe. Tatsächlich hatte aber S bereits einige Tage zuvor die Schuld selbst beglichen. D verlangt von G Rückzahlung aus Bereicherungsrecht.

Zu Recht?

#### **I. Vorbemerkung**

Zur Begleichung war der Dritte D gem. § 267 BGB grundsätzlich berechtigt. Ein Unterschied zu den Anweisungsfällen liegt darin, daß der Dritte D aus eigener Initiative gezahlt hat und nicht auf Weisung des S.

Wenn die fremde Schuld tatsächlich besteht und der Dritte hierauf zahlt, wird der Schuldner S befreit. In diesem Falle kann sich der Dritte nur an den von der Schuld befreiten Schuldner S halten; z.B. aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs gem. § 268 III BGB oder mit einer Rückgriffskondition.

Bei der Konstellation von Fall 13 bestand die fremde Schuld aber nicht (mehr). Insoweit stellt sich die Frage, ob der Dritte D vom Gläubiger oder vom Schuldner Rückzahlung verlangen kann.

#### **II. Anspruch des D gegen G aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB**

1. G hat etwas, eine Gutschrift auf seinem Konto i.H.v. DM 500,- erlangt.

2. Durch Leistung des D?

Leistung: bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

Beurteilung aus Sicht des Zuwendungsempfängers.

H.L.: der Dritte, der auf fremde Schuld zahlt, will durch seine Zuwendung grds. das Vermögen des Empfängers mehren und dies sei eine Leistung i.S.d. § 812 I 1, 1. Alt. BGB (statt aller Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl., Rn. 685 m.z.N.)

=> Leistungskondition des D gegen G gem. § 812 I 1, 1. Alt. BGB

Die Gegenauffassung: lehnt eine Leistung des D an G ab.

Begründung: der vom Dritten verfolgte Leistungszweck bestehe darin, die Schuld des S gegenüber G zu tilgen (vgl. Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 41; Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl., Rn. 684 jeweils m.N. zu dieser Auffassung).

=> keine Leistung des D gegen G